

Kriterien des Belegungsmanagements der Erstaufnahme- und Folgeeinrichtungen für Flüchtlinge in Hamburg

Geänderte Fassung vom 14.11.2017

Vor dem Hintergrund der derzeit zahlreichen überresidenten Flüchtlinge sowie der hohen Zahl der SGB II- Empfänger in Erstaufnahmen (EA) und dem Mangel an Plätzen in Folgeeinrichtungen besteht der Bedarf, die Kriterien für das Belegungsmanagement der Erstaufnahme- und Folgeeinrichtungen zu erweitern. Ab sofort sollen folgende Kriterien bei der Belegung von EA und Folgeeinrichtungen berücksichtigt werden:

I. Verlegungen von Erstaufnahme zu Erstaufnahme

Vor dem Hintergrund der sinkenden Flüchtlingszahlen und dem gezielten Abbau prekärer Unterkunftsplätze sowie weiterer Schließungen von EA wird voraussichtlich in den kommenden Monaten ein hoher Bedarf bestehen, Bewohnerinnen und Bewohner von EA in andere EA zu verlegen. Bei einer Verlegung sollen folgende Kriterien berücksichtigt werden:

I.1. Strukturelle Kriterien

Für ein friedliches soziales Zusammenleben ist erfahrungsgemäß eine Durchmischung von Nationalitäten bzw. von Menschen mit unterschiedlichen ethnischen und religiösen Prägungen in Flüchtlingsunterkünften erforderlich. Aus den gleichen Gründen ist eine homogene Gruppe von Alleinstehenden in einer Unterkunft zu vermeiden. Zudem muss darauf geachtet werden, dass Familien nicht getrennt werden.

Die strukturellen Kriterien

- ✓ *nationale Durchmischung, Durchmischung der soziokulturellen Prägung,*
- ✓ *Durchmischung Familien / Alleinstehende (Orientierung: 60% / 40%) und*
- ✓ *Familienzugehörigkeit*

sollen nach Möglichkeit bei allen Verlegungen von EA zu EA Berücksichtigung finden.

I.2. Schließung einer EA

Wird eine EA geschlossen, sollen die betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner und Ehrenamtliche frühzeitig über die Schließung informiert werden.

Da zurzeit eine große Anzahl der Bewohnerinnen und Bewohner von EA überresident sind, ist der Aspekt der Integration zu berücksichtigen. Im Einzelfall können durch die längere Verweildauer in EA bereits vielfältige Beziehungen zum Wohnumfeld entstanden sein. Das Sozialmanagement wird deshalb Bewohnerinnen und Bewohner sowie Ehrenamtliche zu bereits geknüpften Kontakten und ersten Schritten einer Integration befragen und durch eigene Feststellungen/ Erfahrungen ergänzen. Diese Informationen werdendem Belegungsmanagement) von f & w übermittelt und bei einer Verlegung wenn möglich berücksichtigt, d.h. bei einer vorhandenen Integration sollte wenn möglich eine Unterkunft in einer EA in räumlicher Nähe gefunden werden.

Folgende Kriterien sollten bei der Einschätzung der Integration am Standort berücksichtigt werden:

- ✓ Schule
- ✓ Praktikum / Job
- ✓ Patenschaften
- ✓ Kita
- ✓ Aktivitäten des Ehrenamtes
- ✓ Vereine

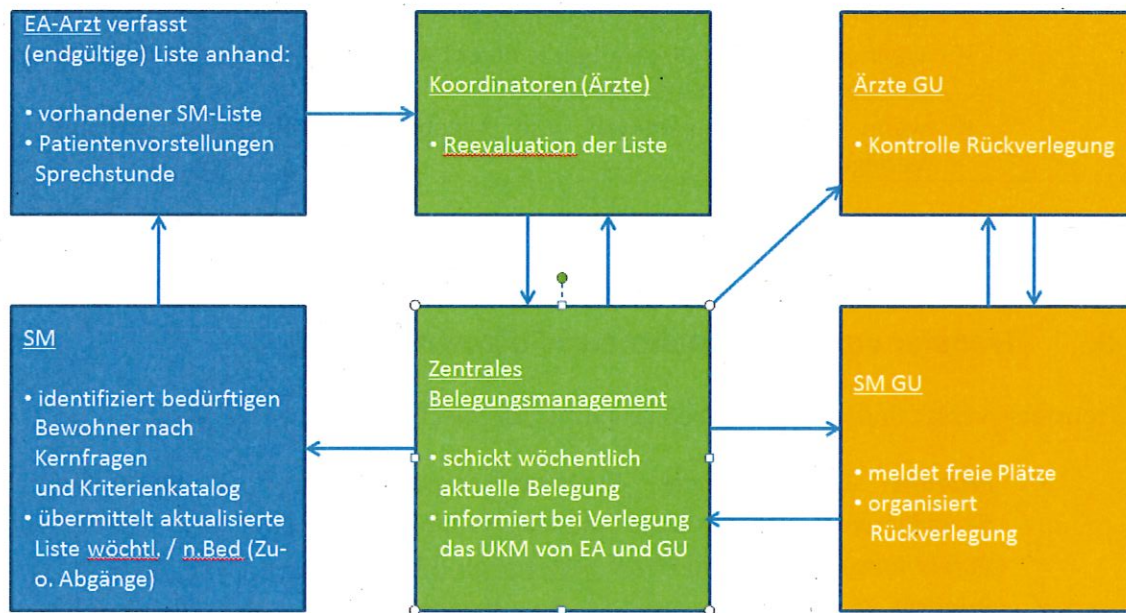
I.3. Einzelfallprüfungen

Bewohnerinnen und Bewohner sollen auch bei Einzelfallprüfungen möglichst in räumliche Nähe verlegt werden, es sei denn es ist z.B. aufgrund von Auseinandersetzungen gewollt, dass bestimmte Personen /Personengruppen weiträumig getrennt werden.

Eine Verlegung von Bewohnerinnen und Bewohnern von EA zu EA kann im Einzelfall aus folgenden Gründen erfolgen:

- ✓ im Rahmen des Konzeptes „geschützter Wohnraum“,

Bei Verlegungen von EA zu EA aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen gilt das Konzept „geschützter Wohnraum“. Das Konzept sieht vor, dass die jeweils im Einzelfall dargestellten gesundheitlichen Probleme der Bewohnerinnen und Bewohner ärztlich an zentraler Stelle bewertet werden. Die vor Ort tätigen Ärzte arbeiten dazu eng mit dem BA Altona zusammen. Die Koordinierungsstelle des Gesundheitsamtes Altona bewertet den Einzelfall abschließend und empfiehlt den Verbleib des Bewohners/ der Bewohnerin in der EA bzw. die Verlegung in eine EA mit besonderen Plätzen für Gesundheitsfälle. Diese Empfehlung wird dem Belegungsmanagement übermittelt und dort sofern möglich umgesetzt. Teil des Konzeptes ist zudem, nach einer Zeitspanne von 4 Wochen den Gesundheitszustand des/der Betroffenen vom zentralen Ärzteteam erneut zu bewerten, und entweder die Empfehlung für den Verbleib in einer gesonderten EA oder für eine Rückkehr in eine normale EA zu treffen. Damit wird sichergestellt, dass Flüchtlinge mit einer temporären gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht dauerhaft Plätze in EA für Gesundheitsfälle belegen. Daraus ergibt sich das nachstehende Flussdiagramm:



- ✓ wenn aufgrund von Problemen in einer EA eine Verlegung bestimmter Personen / Personengruppen erforderlich ist

Bei problematischen Auseinandersetzungen zwischen einzelnen Personen oder Personengruppen innerhalb einer EA kann der Betreiber der Einrichtung das Belegungsmanagement von f&w um eine Verlegung bestimmter Personen in eine andere EA bitten. F&w prüft die Anfrage und verlegt die Personen wenn möglich entsprechend. In diesem Fall kann eine Verlegung gezielt in einen anderen Stadtteil erfolgen, um die Konfliktpartner weiträumig zu trennen.

- ✓ wenn der ZKF aufgrund von Lagebeurteilungen Entscheidungen über Transfers trifft

Der ZKF kann bei Lagebeurteilungen einzelner Standorte Entscheidungen über Verlegungen einzelner Personen oder Personengruppen von einer EA in eine andere EA treffen (Beispiel: Geutensweg). Der ZKF wendet sich an f&w, um erforderliche Transfers prüfen und umsetzen zu lassen. Auch hier kann ein Transfer gezielt in einen anderen Stadtteil erfolgen.

1.4. Zusammenfassung

Zusammenfassung Verlegung von EA zu EA	
Strukturelle Kriterien:	
✓	Nationalität, soziokulturelle Prägung
✓	Familien / Alleinstehende (Orientierung: 60% / 40%)
✓	Familienkonstellation
Schließung einer EA: Integration am Standort	
✓	Schule
✓	Praktikum / Job
✓	Patenschaften
✓	Kita
✓	Aktivitäten des Ehrenamtes
✓	Vereine

Einzelfallprüfungen (möglichst in räumlicher Nähe)

- ✓ im Rahmen des Konzeptes „geschützter Wohnraum“,
- ✓ wenn aufgrund von Problemen in einer EA eine Verlegung bestimmter Personen / Personengruppen erforderlich ist
- ✓ wenn der ZKF aufgrund von Lagebeurteilungen Entscheidungen über Verlegungen trifft

II. Transfer von Erstaufnahme zu Folgeeinrichtung

Bei Transfers in Folgeeinrichtungen finden grundsätzlich zwei Prioritäten Anwendung:

- ✓ **Priorität 1:** Anerkannte Schutzberechtigte (positiver BAMF-Bescheid) und Bewohnerinnen und Bewohner mit Aufenthalt nach „3+2-Regelung“ (§60a Absatz 2 Aufenthaltsgesetz, vgl. auch den [Vermerk der BASFI und der BIS vom 9.3.2017](#) hierzu)¹
- ✓ **Priorität 2:** Asylbewerber und Duldungsinhaber, die aus sonstigen Herkunftsstaaten stammen, nach Ablauf der Sechsmonatsfrist (Aufenthaltsgestattung und Duldung)

Innerhalb der genannten *Prioritäten 1 und 2* soll das Kriterium der Verweildauer wenn möglich Anwendung finden. Zudem soll wenn möglich die räumliche Nähe berücksichtigt werden.

In folgenden möglichen Ausnahmefällen kann eine Abweichung von *Priorität 1* auf *Priorität 2* erfolgen (die Ausnahmefälle sind gleichberechtigt zu betrachten, die Reihenfolge stellt keine Priorisierung dar):

II.1. Ausnahmefall Durchmischung der Gruppe

In Einzelfällen kann es dazu kommen, dass in einer Folgeeinrichtung bei ausschließlicher Berücksichtigung der *Priorität 1* eine homogene Gruppe entsteht. Wie unter I.1. formuliert, ist für ein friedliches soziales Zusammenleben erfahrungsgemäß eine Durchmischung von Nationalitäten bzw. von Menschen mit unterschiedlichen ethnischen und religiösen Prägungen in Flüchtlingsunterkünften erforderlich. Aus den gleichen Gründen ist eine homogene Gruppe von Alleinstehenden in einer Unterkunft zu vermeiden. Sollte es keine anderen Möglichkeiten geben, die Entstehung einer homogenen Gruppe in einer Folgeeinrichtung zu vermeiden, kann in Ausnahmefällen zum Erhalt einer heterogenen Gruppe auch Bewohnerinnen und Bewohnern der *Priorität 2* eine Folgeunterkunft zugewiesen werden.

II.2. Ausnahmefall Familienzugehörigkeit

Sollte die Situation eintreten, dass innerhalb einer Kernfamilie (Kinder, Eltern) ein wesentlicher Teil der Familienmitglieder (z.B. beide Eltern) bereits in die Kategorie der *Priorität 1* fallen, dann kann im

¹ Sobald eine Bewohnerin / ein Bewohner den Aufenthaltsstatus auf Grundlage der „3+2-Regelung“ verliert, soll eine Unterbringung in einer Erstaufnahme erfolgen. Das Einwohnerzentralamt (EZA) informiert f&w entsprechend.

Vermerk vom 9.3.2017 abrufbar unter

<http://www.hamburg.de/contentblob/8413652/80a7304f7977cb205955ea24082890fe/data/umsetzung-3-plus-2-regelung.pdf>

Sinne der Familienzugehörigkeit ausnahmsweise ein Transfer in eine Folgeeinrichtung weiterer enger Familienmitglieder erfolgen, wenn diese die *Priorität 2* erfüllen.

II.3. Ausnahmefall besonders schutzbedürftige Personen

Für eine dauerhafte oder befristete Verlegung besonders schutzbedürftiger Personen in ein/e externe/s Wohnung/Apartment ist entscheidend, dass der besondere Schutzbedarf nicht auch innerhalb der öffentlichen Unterbringung, insbesondere durch eine vorzeitige Verlegung in eine Folgeunterkunft abgedeckt werden kann. Dies wird in allen Fällen von den zuständigen Stellen im Rahmen einer individuellen Gefährdungseinschätzung mit der betroffenen Person geklärt. Hauptakteure sind dabei insbesondere die AVS sowie die Opferschutz- Koordinierungsstelle „savia“. Diese Stellen arbeiten dabei eng mit dem Unterkunfts- und Sozialmanagement sowie ggfs. weiteren Beratungsstellen und der Polizei zusammen.

II.4. Ausnahmefall „geschützter Wohnraum“

Grundsätzlich werden Bewohnerinnen und Bewohner in EA aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen nach dem Konzept „geschützter Wohnraum“ in andere spezielle EA verlegt (siehe Punkt I.3). In expliziten Ausnahmefällen, die ggf. den Transfer in eine Folgeeinrichtung zum Ergebnis haben, übermittelt die Koordinierungsstelle des Gesundheitsamtes Altona eine Empfehlung mit ausführlicher Begründung an BIS E33, AVS und ZKF 3, im Zweifelsfall entscheidet BIS E33.

II.5. Zusammenfassung

Zusammenfassung Transfer von EA zu Folgeeinrichtung	
Grundsatz:	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Priorität 1: Anerkannte Schutzberechtigte (positiver BAMF-Bescheid, leistungsberechtigt nach SGB II) und Bewohnerinnen und Bewohner mit Aufenthalt nach „3+2-Regelung“ (§60a Absatz 2 Aufenthaltsgesetz, vgl. auch den Vermerk der BASFI und der BIS vom 9.3.2017 hierzu) ✓ Priorität 2: Asylbewerber und Duldungsinhaber, die aus sonstigen Herkunftsstaaten stammen, nach Ablauf der Sechsmonatsfrist (Aufenthaltsgestattung und Duldung)
Innerhalb der <i>Prioritäten 1 und 2</i> wenn möglich:	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Verweildauer ✓ Räumliche Nähe
Ausnahmefälle	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Durchmischung der Gruppe ✓ Familienzugehörigkeit ✓ Besonders schutzbedürftige Personen ✓ Geschützter Wohnraum

III. Nächste Schritte

III.1. Erhöhung der Transparenz

F&w informiert den Betreiber einer EA so früh wie möglich über eine Schließung, dieser informiert wiederum die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Ehrenamtlichen der Einrichtung. Der neue Standort soll den Bewohnerinnen und Bewohnern jedoch weiterhin erst kurzfristig bekannt gegeben werden. Dies begründet sich in den Erfahrungen, die bezüglich einer frühzeitigen Information gemacht wurden (eigenständiges Aufsuchen der Folgeunterkunft und Weigerung dort einzuziehen, ohne den Standort genau zu kennen).

Die Dauer des Verbleibs in einer EA sollte den Bewohnerinnen und Bewohnern durch das Unterkunftsmanagement möglichst transparent vermittelt werden. Es sollte eine durchschnittliche Verweildauer zum Zeitpunkt der Ankunft genannt werden. Auch muss vermittelt werden, dass dies nur Erfahrungswerte sind und keine verlässlichen oder gar „einklagbaren“ Angaben sind.

III.2. Optimierung der EA-Standorte

Vor dem Hintergrund der Verweilzeit in den EA soll geprüft werden, ob weitere Optimierungen an den Standorten möglich sind. Es konnten mit der Entzerrung der Belegung bereits positive Effekte erzielt werden. In einem nächsten Schritt sollen disponible Raumressourcen für soziale Angebote (Teestuben, Lernräume etc.) genutzt werden. Ferner soll geprüft werden, ob bei den Essenszeiten mehr Flexibilität möglich ist, um den Essgewohnheiten der Bewohnerinnen und Bewohner entgegen zu kommen.

Dieser Kriterienkatalog ist mit BASFI, BIS und f&w einvernehmlich abgestimmt.

Hamburg, den

14.12.17



Anselm Sprandel